

ÖSV – ABNAHMEVORSCHRIFTEN
für die
GENEHMIGUNG von SPRUNGSCHANZEN
2009

1. VORSCHRIFTEN UND NORMEN DES INTERNATIONALEN SKIVERBANDES - FIS

Für die Planung, den Bau und die Abnahme von Sprungschanzen gelten die nachfolgenden Bestimmungen der FIS:

1.1 Internationale Skiwettkampfordnung, IWO, Band III und

1.2 Ausführungsbestimmungen zu Art. 411 der IWO, Band III „Bau-Normen 2008“

in der jeweils gültigen Fassung im vollen Umfang falls in den nachfolgenden Punkten der ÖSV-Abnahmevorschriften nichts anderes festgelegt ist.

2. RECHTSGRUNDLAGEN UND GÜLTIGKEIT:

2.1 Die gegenständlichen ÖSV-Abnahmevorschriften werden unter Bezug auf den Art. 414 der IWO, Band III (Ausgabe 2008) des internationalen Skiverbandes – FIS erlassen.

2.2 Die Gültigkeit der ÖSV-Abnahmevorschriften beschränkt sich auf die Abnahme von :

- **Kleine Schanzen HS 49 m und kleiner = W 44 m und kleiner**
- **Mittlere Schanzen HS 50 m bis HS 84 m = W 45 m bis W 74 m**

auf welchen keine Springen gemäß der IWO durchgeführt werden.

Obige Einteilung erfolgt gemäß „Bau-Normen 2008“ Pkt. 3.

3. ZU ART. 4.11.5 KONSTRUKTIVE ANFORDERUNGEN AN EINE SCHANZE, SOWEIT DEM WETTKAMPFABLAUF UND DER SICHERHEIT DIENEND

Die nachfolgend angeführten Erleichterungen sollen es ermöglichen, die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen auf die örtlichen Gegebenheiten der Schanzenanlage und deren begrenzten Verwendungszweck abzustimmen, ohne dass der Sicherheitsstandard reduziert wird. Sie gelten sinngemäß auch für Mattenschanzen.

3.1 zu Art. 411.5.1 Anlauf

3.1.1 Bei kleinen Schanzen muss eine seitliche Begrenzung für die **Schneeauflage (Schneeprofil) nur im Bereich des Tisches und des Anlaufbogens bzw. des Übergangsbogens (Pkt E1 bis Pkt E2)** vorhanden sein.

Die Sicherheits-Leitplanken mit einer Höhe von mind. 50 cm über dem Schneeprofil sind nur im Bereich des Tisches erforderlich. Sie beginnen im Abstand von 1 m von der Tischkante und sind nach dem Tisch trichterförmig nach außen zu führen oder ihre Oberkante muss waagrecht bzw. leicht steigend an die Anlaufpiste laufen.

Bei Einbau einer Geschwindigkeitsmessung ist die Sicherheits-Leitplanke verlängert um den Messbereich auszuführen.

3.1.2 Bei **mittleren Schanzen** muss eine seitliche Abgrenzung für die Schneeauflage (Schneeprofil) am Tisch und im Anlauf bis zum Einstiegsbereich vorhanden sein.

Die Sicherheits-Leitplanken mit einer Höhe von mind. 50 cm über dem Schneeprofil sind 1 m von der Tischkante beginnend bis etwa Mitte Anlaufbogen bzw. bis Mitte des Übergangsbogens (Bereich zwischen Pkt E1 und Pkt E2) auszuführen, der Abschluss ist trichterförmig (waagrechte bzw. leicht steigende Oberkante) auszubilden oder die Sicherheits-Leitplanke ist mit waagrecht oder leicht steigend verlaufender Oberkante an das Anlaufprofil zu führen.

3.2 zu Art. 411.5.2 Aufsprungbahn

3.2.1 Bei **kleinen Schanzen** müssen im Aufsprungbereich keine Schneeprofile vorhanden sein, doch muss gewährleistet sein, dass die Präparierung des Aufsprunghügels mit einer ausreichend starken und annähernd gleich dicken Schneeauflage erfolgt.

3.2.2 Bei **mittleren Schanzen** sind die Schneeprofile beim P-Punkt beginnend bis Mitte des Auslaufbogens bzw. bis Mitte des Übergangsbogens (Bereich zwischen Pkt L und Pkt U) auszuführen.

Die Ausführung von seitlichen Sicherheits-Leitplanken mit einer Mindesthöhe von 70 cm über Schneeprofil hat in allen jenen Bereichen des Aufsprunghügels zu erfolgen, wo seitlich für einen gestürzten Springer eine Verletzungsgefahr durch Absturz oder Aufprall auf ein Hindernis besteht.

Im Bereich der Weitenrichterstandplätze (Weitenrichterstiege) muss jedenfalls eine Sicherheits-Leitplanke zum Schutz der Weitenrichter vorhanden sein.

3.3 Präparierung

Wenn die Sicherheits-Leitplanken und sonstigen Leiteinrichtungen bzw. Sicherheitszäune etc. außerhalb der gemäß IWO zu präparierenden Mindestbreiten situiert sind, so muß auf jeden Fall bis zu den installierten Abgrenzungen hin präpariert werden.

4. KONSTRUKTIVE ANFORDERUNGEN AN DIE SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

4.1 Sicherheits-Leitplanken haben in ihrer Art der Ausführung den Anforderungen gemäß Art. 411.5.1 und 411.5.2 der IWO zu entsprechen.

4.2 Mobile Sicherheitseinrichtungen

Ist die Ausführung von stationären (fixen) Sicherheits-Leitplanken aus rechtlichen Gründen (keine Zustimmung des Grundeigentümers, Weiderecht, Wege- oder Loipenführung u. dgl.) nicht möglich, so können in den betroffenen Bereichsabschnitten mobile Sicherheits-Leitplanken bzw. Sicherheitszäune oder Abweisplanen, wie folgt, ausgeführt werden.

- Anlauf- und Aufsprungbereich: Die Höhe hat im Aufsprungbereich mind. 0,70 m über Schneeprofil zu betragen. Im Anlaufbereich muß die Höhe mind. 0,5 m über das Schneeprofil reichen.
- Auslaufbereich: Es kommt wiederholt vor, dass bei Stürzen der Springer die Sprungskier abgehen und diese mit hoher Geschwindigkeit in den Zuschauerbereichen landen. Um Verletzungen von Personen zu vermeiden, ist der gesamte Auslaufbereich, in welchem sich Zuschauer oder Funktionäre aufhalten, durch geeignete Schutzzäune abzusichern. Ebenso sind eventuell vorbeiführende öffentliche Wege etc. abzusichern.
Dieser Schutzzaun muss eine Mindesthöhe von 1,00 m über Schneeprofil haben und muss so stabil und dicht ausgeführt sein, dass er dem Aufprall eines Sprungskis oder eines gestürzten Springers mit Sicherheit standhält. Ebenso muß das Durchdringen eines abgeirrten Sprungskis durch den Schutzzaun mit Sicherheit verhindert werden.
- Entsprechende Sicherheitszäune oder Abweisplanen sind von Fachfirmen zu beziehen. Die Installation der Sicherheitszäune oder Abweisplanen hat durch die liefernde Fachfirma selbst oder unter strikter Beachtung der Installationshinweise des Lieferanten durch einen fachkundigen Funktionär zu erfolgen.

- Falls eine Sicherheitseinrichtung vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht von einer entsprechenden Fachfirma bezogen wurde, muss diese nachweislich von einer Fachfirma überprüft werden.
Ebenso sind alle (auch von Fachfirmen bezogenen) mobilen Sicherheits-Leitplanken bzw. Sicherheitszäune (oder Abweisplanen) vor der neuerlichen Aufstellung/ Installation von einer Fachfirma nachweislich auf ihre Tauglichkeit überprüfen zu lassen.
- In den Boden eingerammten Stützen von mobilen Sicherheitseinrichtungen müssen so stabil sein, dass sie dem Aufprall eines gestürzten Springers mit Sicherheit standhalten. Sie müssen jedoch andererseits so elastisch sein, daß Verletzungen der Springer beim Aufprall vermieden werden. Der Abstand der Stützen sollte 3,00 m von Stütze zu Stütze nicht überschreiten. Die oberen Enden der Stützen müssen so ausgebildet sein, daß sie keine Verletzungsgefahr darstellen.
- Falls keine elastischen Stützen verfügbar sind, dann ist der Bereich von starren Stützen durch Anordnung von Gleit- oder Schaumstoffmatten abzusichern.
- Die Bespannung hat mit geeignetem engmaschigen Sicherheitsnetz oder einer reißfesten Plane zu erfolgen. Die Bespannung ist in die Schneeaufgabe einzubinden bzw. so dicht anschließend auszuführen, dass ein abgegangener Sprungschi oder ein gestürzter Springer nicht unter der Bespannung durchrutschen kann. Die Bespannung (Netz oder Plane) ist im Fuß und im Kopfbereich durch starke, gut gespannte Kunststoffseile zu verbinden. Die Spannseile sind mit den Stützen kraftschlüssig zu verbinden. Die Installationshinweise der Lieferfirma sind hier ebenfalls zu beachten.
- Schneewülste vor den mobilen Sicherheitseinrichtungen sind zu vermeiden, um ein Abweisen eines abgeirrten Skis über den Zaun zu verhindern.
- Die verwendeten Kunststoffnetze, -planen und -stangen müssen UV- und witterungsbeständig sein.

4.3 Absicherung von Einzelhindernissen

Innerhalb der präparierten Pisten laut Art. 411.4 der IWO dürfen keine Hindernisse, so auch nicht abgestellte Geräte oder Anlagenteile vorhanden sein.

Einzelne Hindernisse oder Gefahrenstellen außerhalb des präparierten Schanzenbereiches, die nicht durch Sicherheits-Leitplanken oder mobile Sicherheitseinrichtungen abgesichert sind, sind durch geeignete Schaumstoffkörper bzw. Aufprallmatten abzusichern.

4.4 Weitenmesseinrichtungen

Wenn im Aufsprungbereich Schutzplanken vorhanden sind, so sind die Weitentafeln flächeneben (ohne vorstehende Schnittkanten etc.) an den Schutzplanken zu montieren, noch zweckmäßiger ist es, die Markierung und Beschriftung direkt auf den Planken auszuführen. Es wird empfohlen Kunststofftafeln ohne scharfe Kanten zu verwenden.

Sind keine Sicherheits-Leitplanken vorhanden, so sind Weitentafeln zu verwenden, die keine scharfen Kanten aufweisen (Blechtafeln sind wegen Verletzungsgefahr zu vermeiden). Die Befestigung von Weitentafeln hat auf Kippstangen oder Holzlatten mit eingeschnittener Sollbruchstelle (diese muss unter dem Schneeprofil liegen) zu erfolgen.

5. KLEINE UND MITTLERE MATTENSCHANZEN

Die Errichtung und die Abnahme der Mattenaufgaben und Anlaufspuren etc. haben gemäß den jeweils gültigen FIS-Richtlinien für Mattenschanzen zu erfolgen.

Bei reinen Sommer-Mattenschanzen reichen bei den Sicherheits-Leitplanken und Schutzzäunen die oben angeführten Netto-Höhen (ohne Schneeprofilhöhe).

6. ABNAHME DER SCHANZENANLAGE

6.1 Schanzeninspektion

Vor dem Um- und Ausbau einer Schanze ist vom Sprungschanzenreferenten des Landesverbandes, gemeinsam mit dem Sprungschanzenbetreiber (soweit möglich auch unter Beiziehung eines TD), eine Schanzeninspektion durchzuführen.

Auf Wunsch und bei terminlicher Möglichkeit kann diese Inspektion in Abstimmung mit dem Landesreferenten auch durch den ÖSV-Sprungschanzenreferenten stattfinden. In diesem Fall ist der Landesreferent vom Ergebnis der Inspektion zu informieren.

Aufgrund der örtlich festgestellten Gegebenheiten sind die erforderlichen Ausbau- und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen und zu protokollieren.

Die Festlegung, wo Schutzplanken, sonstige Sicherheitsmaßnahmen sowie Schutzzäune auszuführen sind, ist in einem Sicherheitsprotokoll (mit Handskizzen etc.) mit den festgelegten Maßen einzutragen.

Die Verteilung des Inspektionsberichtes und des Sicherheitsprotokolls erfolgt durch den Sprungschanzenreferenten an:

- ÖSV-Sprungschanzenreferenten
- Schanzeneigentümer
- Landesreferat – Sprungschanzen

6.2 Abnahme

Vom Sprungschanzen-eigentümer bzw. -betreiber ist die Fertigstellung dem Sprungschanzenreferat des Landesverbandes mit dem Ersuchen um Abnahme mitzuteilen.

6.2.1 Nur Abnahme der Sicherheitseinrichtungen

Liegt eine ÖSV-Schanzenprofilbestätigung vor und wurde das Schanzenprofil nicht geändert, so sind vom Sprungschanzenreferenten nur die ordnungsgemäße Ausführung der im Inspektionsprotokoll festgelegten Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen.

Die Abnahme ist am Sicherheitsprotokoll sowie auf der ÖSV-SCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG zu vermerken.

Eine Kopie der bestätigten Unterlagen, Schanzenprofilbestätigung und Sicherheitsprotokolle, sind dem ÖSV-Sprungschanzenreferenten zu übermitteln.

Mobile Schutzeinrichtungen sind, soweit sie der Sicherheit der Skispringer dienen, vom Schanzenbetreiber auch für den Trainingsbetrieb zu errichten.

Bei Wettkampfveranstaltungen sind die mobilen Schutzeinrichtungen vom CHKR (Chefkampfrichter) bzw. Wettkampfleiter abzunehmen.

6.2.2 Neuausstellung der ÖSV-Profilbestätigung

Gibt es für eine Schanze keine gültige ÖSV-SCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG oder wurden im Zuge von Um- und Ausbaumaßnahmen Änderungen am Schanzenprofil durchgeführt, so hat der Schanzenbetreiber eine Vermessung der Schanzenanlage durch ein Vermessungsbüro noch vor Abnahme der Anlage zu veranlassen.

In den Vermessungsplan sind aufzunehmen:

- Das Schanzenprofil mit Bezugspunkt Schanzentischkante, Punkt „O“
- Nachmessung aller Schanzen-Breitenmaße, für welche eine Mindestbreite vorgegeben ist.
- Einmessung der stationär ausgeführten Sicherheits-Leitplanken

Der Schanzenvermessungsplan ist bei der Abnahme dem Schanzenreferenten als EDV-file (AutoCAD oder *.dxf) zu übergeben. Auf besonderen Wunsch des Schanzenreferenten können auch Papierausdrucke 3-fach angefordert werden.

Vom Schanzenreferenten ist die einwandfreie Ausführung der Schneeprofile, Schutzplanken und sonstigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Inspektionsbericht zu überprüfen und die Ausführung zu bestätigen.

Einen bestätigten Ausdruck erhält der Schanzenbetreiber zurück.

Für die Ausstellung der SCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG werden dem ÖSV-Schanzenreferenten folgende Unterlagen übermittelt:

- VERMESSUNGSPLAN mit den eingetragenen Sicherheitsmaßnahmen (in elektronischer Form sh oben) bzw. auf Anforderung als Papierausdruck 3-fach
- Ein KONZEPT der SPRUNGSCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG mit den eingetragenen Daten
- Ein FARBFOTO (elektronisch) von der Gesamtanlage der Schanze (für Sprungschanzenstatistik)

Die Übermittlung aller oben genannten Unterlagen sollte elektronisch per Mail erfolgen. Papierausdruck nur auf gesonderte Anforderung.

7. ÖSV-SCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG

Für die Ausstellung der ÖSV-Schanzenprofilbestätigungen gilt folgende Regelung:

7.1 Kinderschanzen bis w19 m

Für Kinderschanzen (Guglhupfschanzen) wird eine ÖSV-Schanzenprofilbestätigung nur auf besonderen Antrag ausgestellt.

Es ist jedoch auf jeden Fall vom Sprungschanzenreferenten des Landesverbandes eine Schanzeninspektion durchzuführen und die allenfalls erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind dem Schanzenbetreiber mittels eines Kurzprotokolls (mit Datum versehen) bekanntzugeben.

7.2 Kleine und mittlere Schanzen

Die Ausstellung aller ÖSV-SPRUNGSCHANZENPROFILBESTÄTIGUNGEN sowie auch eine Verlängerung der abgelaufenen Zertifikate erfolgt ausschließlich durch den ÖSV-Sprungschanzenreferenten auf Antrag des jeweiligen Landesreferenten.

Der ÖSV-Sprungschanzenreferent ist für die Verteilung und Zusendung der SCHANZENZERTIFIKATE zuständig, wobei die Verteilung an folgende Stellen zu erfolgen hat:

- Schanzeneigentümer
- Landesverband Referat – Sprungschanzen
- Kartei des ÖSV für Sprungschanzen

8. ÖSTERREICHISCHES SPRUNGSCHANZENVERZEICHNIS

Die KLEINEN und MITTLEREN Sprungschanzen, welche eine gültige SCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG erlangt haben, werden in das ÖSTERR. SPRUNGSCHANZENVERZEICHNIS aufgenommen.

Das Verzeichnis wird jährlich mit Stichtag 31. Oktober aktualisiert.

9. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

9.1 Wettkampfveranstaltungen gemäß der IWO

Wettkampfveranstaltungen gemäß der IWO dürfen nur auf Sprungschanzen mit einem gültigen FIS-SPRUNGSCHANZENZERTIFIKAT durchgeführt werden.

9.2 Durchführung von nationalen Wettkampfveranstaltungen

Für die Durchführung von nationalen Wettkampfveranstaltungen muss für die Sprungschanze eine gültige ÖSV-SCHANZENPROFILBESTÄTIGUNG vorliegen.

BESCHLUSSFASSUNG:

Das gegenständliche Reglement wurde bei der 306. Präsidentenkonferenz (am 04.06.2009) Top 5.1. einstimmig verabschiedet.

Die Bestätigung durch die Schanzenbaureferenten der Landesverbände erfolgte bei der Tagung am 17.10.2008 in Villach bzw. mittels darauf folgendem E-Mail-Verkehr.